

Arbeitsblatt 460

Mein Merkzettel



Ausgabe 2022-05

Notieren Sie sich hier bitte wichtige Erkenntnisse aus den Reflexions-Phasen im Online-Seminar.

Thema Verantwortung

1. Bitte notieren Sie die für Sie wichtigsten Aspekte zum Thema „Meine Verantwortung als Führungskraft“.

2. Welche Akteure gibt es in Ihrem eigenen Betrieb (mit Namen), die Sie bei Ihrem Engagement für Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen unterstützen?

Thema Unfallgeschehen

Lassen Sie sich noch einmal durch den Kopf gehen, was Sie eben erfahren haben. Überlegen Sie, worauf Sie in Ihrem Betrieb besonders achten können, um Unfälle in Zukunft zu vermeiden. Wo sind in Ihrem Betrieb Bereiche, in denen Sie noch mehr auf Sicherheit und Arbeitsschutz achten können?

Notieren Sie sich, was Sie sich im Hinblick auf Unfälle genauer ansehen möchten.

Thema Gefährdungsbeurteilung

Was sind Ihre wichtigsten Erkenntnisse? Was machen Sie hinsichtlich der GBU, wenn Sie zurück in der Firma sind? (z. B. GBU in meinem Bereich: Wer hat sie erstellt, wer war beteiligt, wer sorgt für die Umsetzung und hält sie aktuell?)

Thema Unterweisungen

Was war Ihre persönliche Erkenntnis? Welche Anregungen haben Sie für sich und Ihre Unterweisungen erhalten?

Fazit

Besinnen Sie sich jetzt nochmals zurück auf den Beginn des Seminars. Dort haben Sie sich gefragt, was Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit mit Ihnen zu tun hat. Wie sehen Sie das jetzt?

Jetzt wird es konkret

Ergänzen Sie eine Sache, die Sie gelernt haben und eine Sache, die Sie nach dem Seminar angehen wollen.

- Vervollständigen Sie den Satz „Mein guter Vorsatz für die Zeit nach der Veranstaltung lautet: Ich will ...“

- Ergänzen Sie dazu ein Datum, bis wann Sie das getan haben wollen.

- Übertragen Sie Ihren Vorsatz in Ihre ToDo-Liste (oder andere Software/Listen, mit denen Sie sich organisieren).

- Setzen Sie sich eine Erinnerung an das Vorhaben in den Kalender/in Ihr Smartphone.

Allgemeine Notizen

Meine Aha-Erlebnisse:

Was will ich nochmal recherchieren?

Welche Fragen haben sich ergeben?

Information 174

Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Ausgabe 2022-05

Die Arbeitsschutzorganisation

In jedem Betrieb besteht zur Durchführung der Aufgaben, die aus dem Betriebsziel erwachsen, eine Arbeitsorganisation, die das Zusammenwirken aller Beschäftigten und den Einsatz geeigneter Einrichtungen koordiniert. Zweck dieser Organisation ist insbesondere das Vermeiden von Störungen im Betriebsablauf. Auch Arbeitsunfälle sind solche Störungen.

Daher ist auch die Organisation von Sicherheit und Gesundheit ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Arbeitsorganisation. Eine gute Arbeitsorganisation mit durchdachter Planung, zweckmäßigem Mitteleinsatz und ständiger Kontrolle des Betriebsablaufs ist eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Unfallverhütungsarbeit. Betriebe, die durchdacht organisiert sind, haben demzufolge in der Regel auch unterdurchschnittliche Unfallzahlen.

Der Gesetzgeber verpflichtet den Unternehmer/die Unternehmerin, die Beschäftigten gegen betriebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Die Organisation des Arbeitsschutzes ist dabei nur in groben Umrissen festgelegt. Wie die Unternehmensleitung die betriebliche Arbeitsschutzorganisation im Einzelnen gestaltet, bleibt weitgehend ihr überlassen.

Die Verteilung der wesentlichen Aufgaben im Arbeitsschutz ergibt sich zwingend aus rechtlichen Grundsätzen und betrieblichen Notwendigkeiten, betroffen sind im Grunde alle Beschäftigten vom Unternehmer/von Unternehmerin bis zu den einzelnen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Mit der Aufgabe des „Arbeitsschutzes“, d. h. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere betraut

- Unternehmer/in,
- Führungskräfte,
- Betriebsarzt/-ärztin,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa),
- Sicherheitsbeauftragte (SiB) und
- Betriebsrat.

Information 174

Das Stab-Linie-Modell

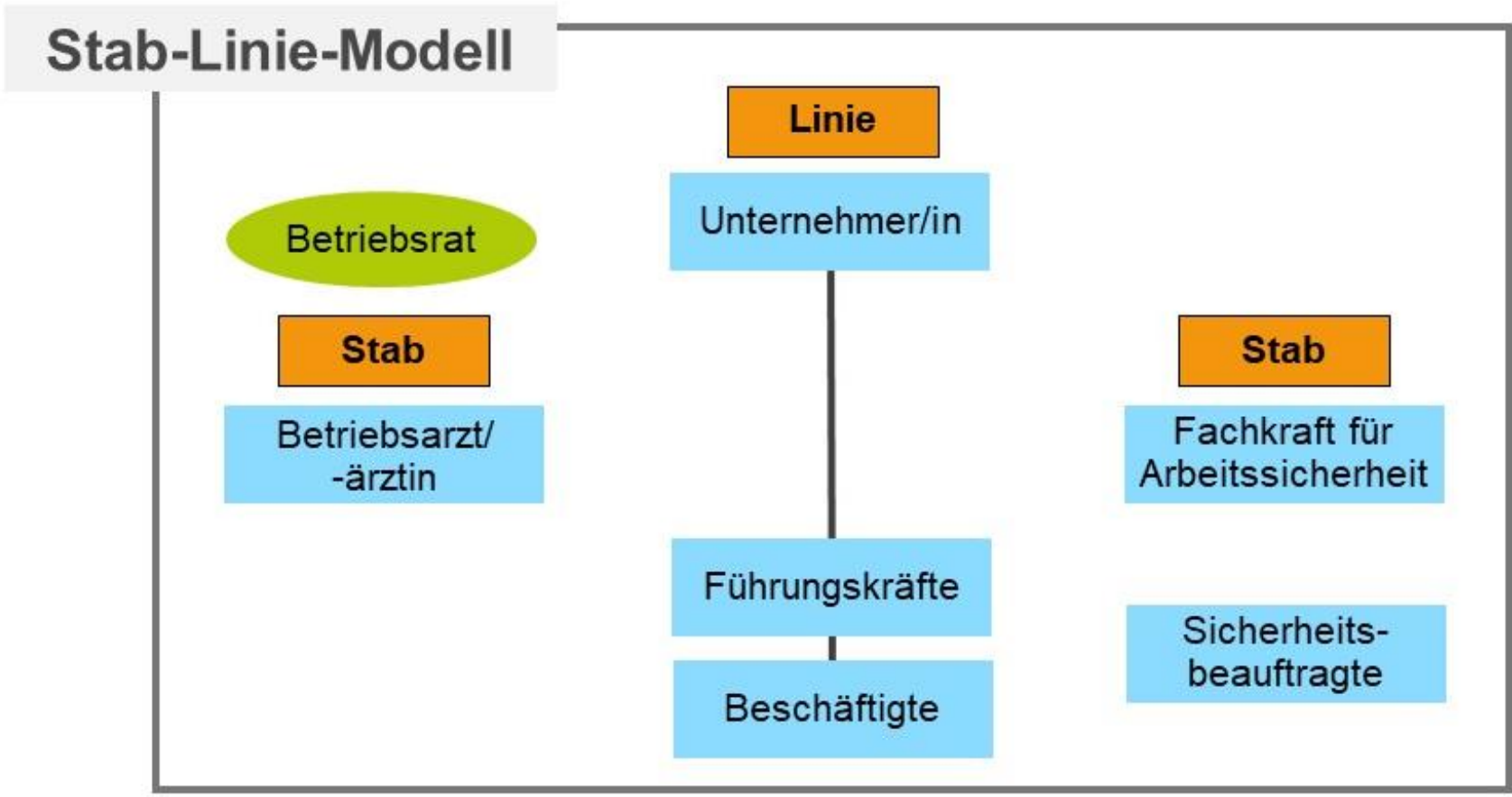
Jeder Stellung im Betrieb entspricht ein bestimmter Verantwortungsbereich, der genau so weit reicht, wie die Entscheidungsbefugnis des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Er ist umso umfassender, je höher der/die Stelleninhaber/in in der Linien-Hierarchie des Unternehmens steht, s. Seite 3.

Dem Unternehmer/Der Unternehmerin ist per Gesetz eine universelle Verantwortung für das gesamte Unternehmen zugeschrieben. Er/Sie kann Teile dieser Aufgaben delegieren, bleibt aber immer mindestens verantwortlich für die Kontrolle der ihm/ihr unterstehenden Beschäftigten.

Die Führungskräfte im Mittelbau der Linie haben vor allem praktische Entscheidungen zur Umsetzung der grundlegenden Vorgaben der Unternehmensleitung zu treffen und insbesondere die ihnen unterstellten Beschäftigten zu sicherem Verhalten anzuhalten.

Betriebsarzt/-ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte wirken in Stabsfunktionen mit und üben eine beratende Tätigkeit aus. Dies bedeutet, dass sie keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes tragen. Jedoch sind Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Richtigkeit ihrer Beratung verantwortlich. Sicherheitsbeauftragte tragen dagegen keinerlei rechtliche Verantwortung.

Der Betriebsrat steht nicht in einer Stabsfunktion, sondern hat besondere Aufgaben gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz. Er wacht insbesondere über die Durchführung des Arbeitsschutzes. Der Vorteil dieses Organisationsmodells liegt darin, dass die Linie mit ihrer überschaubaren, klaren Funktionsteilung mit entsprechender Verantwortlichkeit erhalten bleibt, der Mangel an z. B. spezieller sicherheitstechnischer Fachkunde jedoch durch die Fachkräfte des Stabes ausgeglichen wird.



Information 175

Die Aufgabenverteilung in der Organisation von Sicherheit und Gesundheit



Ausgabe 2022-05

Den einzelnen Akteuren im Arbeitsschutz sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugeordnet:

Unternehmer/in

- Erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren treffen
- Die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anpassen
- Eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten anstreben
- Eine geeignete Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aufbauen
- Personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen bereitstellen
- Die Wirksamkeit von Maßnahmen kontrollieren
- Relevante Aufzeichnungen führen und dokumentieren
- Direktions- und Hausrecht ausüben

Führungskräfte

- Wahrnehmen der von der Unternehmensleitung übertragenen Pflichten
- Gefährdungsbeurteilung durchführen sowie Maßnahmen umsetzen
- Sichere Arbeitsmittel gewährleisten, das heißt auch Instandhaltung und Prüfungen organisieren
- Kontrollpflicht der Wirksamkeit von Maßnahmen
- Auswahl von zuverlässigen und fachkundigen Beschäftigten
- Durchsetzung von Maßnahmen
- Kontrollpflicht der Wirksamkeit von Maßnahmen
- Stoppen oder Sperren bei z. B. defekten Arbeitsmitteln, mangelhaften Anlagen oder unsicheren Handlungen
- Relevante Aufzeichnungen führen und dokumentieren
- Beschäftigte zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit motivieren
- Gegebenenfalls Unterstützung von Experten einholen
- Probleme im Arbeitsschutz an Unternehmer/in melden

Beschäftigte

- Wahrnehmen der von den Führungskräften übertragenen Pflichten
- Durchführen von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Beachten der Arbeitsanweisungen und Vorschriften
- Mängel beseitigen oder an Vorgesetzte melden
- Übernehmen spezieller Sicherheitsfunktionen, z. B. als Brandschutzhelfer
- Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzen

Information 175

Betriebsrat

- Mitbestimmen bei Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Gesundheitsschutz
- Überwachen der Einhaltung von Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- Unterstützen der am Arbeitsschutz beteiligten Stellen (zuständige Arbeitsschutzbehörde, BGHW)
- Vorschlagen und Durchsetzen von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsarzt/-ärztin

- Unterstützung der Unternehmensleitung beim Arbeitsschutz und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes
- Beraten der Unternehmensleitung und der sonst für den Arbeitsschutz zuständigen Personen
- Arbeitsmedizinisches Untersuchen, Beurteilen und Beraten der Beschäftigten, Erfassen und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes, z. B. durch Betriebsbegehungen und Unfalluntersuchungen
- Hinwirken auf sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten durch Schulungen
- Zusammenarbeit mit allen Akteuren des Arbeitsschutzes

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

- Unterstützung der Unternehmensleitung beim Arbeitsschutz und in allen Fragen der Arbeitssicherheit
- Beraten der Unternehmensleitung und der sonst für den Arbeitsschutz zuständigen Personen
- Sicherheitstechnisches Überprüfen von Betriebsanlagen und Arbeitsmitteln
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes, z. B. durch Betriebsbegehungen und Unfalluntersuchungen
- Hinwirken auf sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten durch Schulungen
- Zusammenarbeit mit allen Akteuren des Arbeitsschutzes

Sicherheitsbeauftragte (SiB)

- Unterstützen der Unternehmensleitung oder der Führungskräfte bei der Durchführung des Arbeitsschutzes
- Kontrolle des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen
- Unterrichten der Unternehmensleitung und der Führungskräfte über bestehende Mängel und Unfallgefahren
- Überwachen der Beseitigung gemeldeter Mängel
- Anhalten der Arbeitskollegen/-kolleginnen zu sicherheitsgerechtem Verhalten
- Ermitteln von Unfallursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung

Information 175

Der Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss ist bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten von der Unternehmensleitung mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Unternehmer/der Unternehmerin oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestellten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten/-ärztinnen,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- den Sicherheitsbeauftragten.

Nach § 178 Abs. 4 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen. Sie ist daher zu allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses einzuladen.

Rechtsquellen/Schriften

- Bürgerliches Gesetzbuch; Handelsgesetzbuch; Gewerbeordnung
- Sozialgesetzbuch VII und IX (SGB VII, SGB IX)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 2
- BGHW-Kompakt *Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung* (M 114 bis M 116)

Arbeitsblatt 461

Gefährdungsbeurteilung Gruppenarbeit



Ausgabe 2021-09

Bitte entscheiden Sie sich für einen Arbeitsbereich. Idealerweise finden Sie einen ähnlichen Bereich auch in Ihrem eigenen Unternehmen.

Im nächsten Schritt betreten Sie die Teilgruppen-Sitzung.

Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe:

1. Schauen Sie sich die bereitgestellten Szenen an und entscheiden Sie sich für eine, mit der Sie arbeiten möchten.
2. Nehmen Sie die Information 104 zur Hand und starten Sie mit der Analyse der Szene.
3. Bitte notieren Sie alle Gefährdungen, die Sie anhand der Information 75 möglicherweise entdecken.
4. Formulieren Sie Ziele für den Arbeitsschutz an diesem Arbeitsplatz.
5. Finden Sie passende Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen und die Gefährdungen zu eliminieren oder zu reduzieren.
6. Sollte jetzt noch Zeit sein, betrachten Sie eine weitere Szene und starten die Aufgaben 2 bis 5 erneut.

Gefährdungen:

Ziele:

Maßnahmen:

Information 75

Hilfsmittel zur Ermittlung von Gefährdungen



Ausgabe 2023-11

Die nachfolgende Übersicht ist ein Hilfsmittel zur Ermittlung von Gefährdungsfaktoren. Die Liste entspricht dem Anhang 2 der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Es besteht nicht der Anspruch der Vollständigkeit. Je nach Branche und spezifischer Situation können weitere Gefährdungsfaktoren vorhanden sein.

Hiermit wird ein pragmatisches Hilfsmittel für die Praxis der Gefährdungsermittlung im Betrieb zur Verfügung gestellt.

Übersicht zu Gefährdungsfaktoren	
1. Mechanische 	1.1 Ungeschützt bewegte Maschinenteile 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen 1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel 1.4 Unkontrolliert bewegte Teile 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken 1.6 Absturz ¹
2. Elektrische 	2.1 Elektrischer Schlag 2.2 Lichtbögen 2.3 Elektrostatische Aufladungen ¹
3. Gefahrstoffe 	3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit) 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche) 3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen 3.4 Physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand- und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chemische Reaktionen) ¹
4. Biologische 	4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze) 4.2 Sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen ¹
5. Brände, Explosionen 	5.1 Brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase 5.2 Explosionsfähige Atmosphäre 5.3 Explosivstoffe ¹

6. Thermische 	6.1 heiße Medien/Oberflächen 6.2 kalte Medien/Oberflächen ¹
7. Spezielle physikalische Einwirkungen 	7.1 Lärm 7.2 Ultraschall, Infraschall 7.3 Ganzkörpervibrationen 7.4 Hand-Arm-Vibrationen 7.5 Optische Strahlung (z. B. infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung) 7.6 Ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung [Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung]) 7.7 Elektromagnetische Felder 7.8 Unter- oder Überdruck ¹
8. Arbeitsumgebungsbedingungen 	8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung) 8.2 Beleuchtung, Licht 8.3 Erstickten (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken 8.4 Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung 8.5 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume ¹
9. Physische Belastung/ Arbeitsschwere 	9.1 Schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten) 9.2 Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen) 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit ¹
10. Psychische Belastungen 	10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung) 10.2 Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf) 10.3 Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte) 10.4 Ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung) ¹
11. Sonstige 	11.1 Durch Menschen (z. B. Überfall) 11.2 Durch Tiere (z. B. gebissen werden) 11.3 Durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen) ¹

¹Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung



Ausgabe 2021-09



Rechtsgrundlage:
§§ 3 – 6 Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsblatt 462

Unterweisung Gruppenarbeit



Ausgabe 2023-10

Finden Sie sich bitte gleich in denselben Gruppen zusammen, wie bei der Gefährdungsbeurteilung.

Aufgabenstellung in der Gruppe:

1. Überlegen und besprechen Sie gemeinsam, wie eine gute Unterweisung ganz konkret aussehen kann. Sie können sich dabei auf Ihren Beispielbereich beziehen oder aber an einem eigenen Praxisbeispiel aus der Gruppe arbeiten.

2. Notieren Sie im Etherpad:
 - a. Thema (welcher Arbeitsplatz wurde bearbeitet)
 - b. Methode (wie wird die Unterweisung durchgeführt, kurze Stichpunkte)
 - c. Formulieren Sie einen Tipp für die anderen Gruppen, was eine Unterweisung **gut** macht.

Präsentationszeit im Plenum 2 Minuten!

Meine Notizen:

Information 117

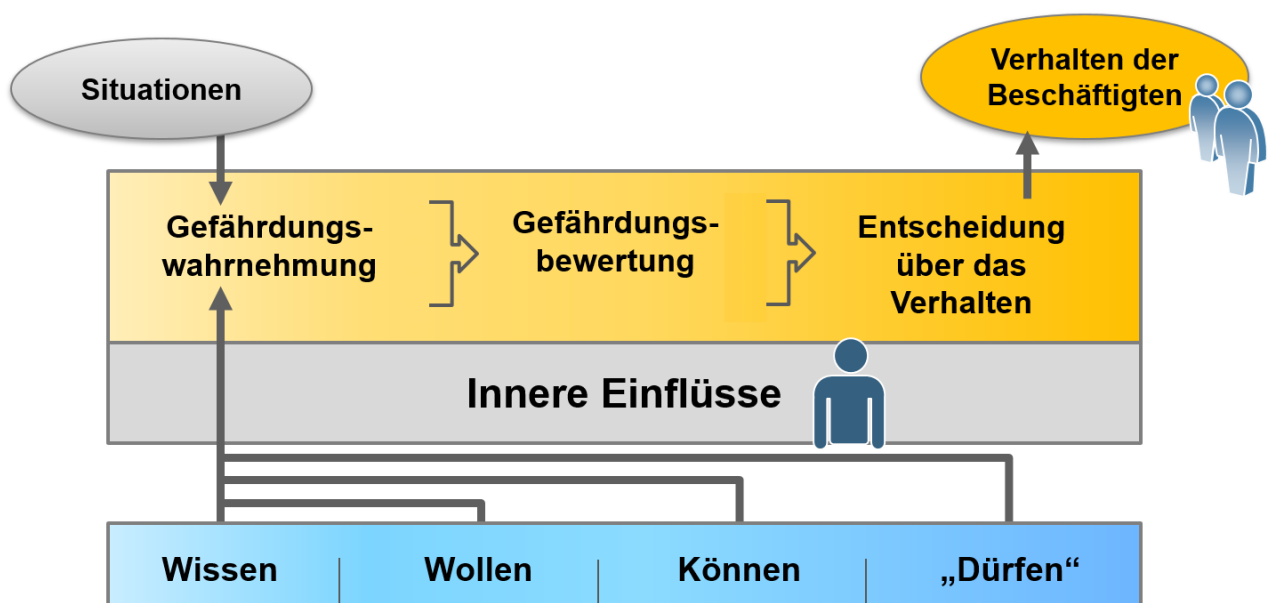
Motivation von Beschäftigten



Ausgabe 2022-05

- **Wissen (W)**
Verfügt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter (MA) über die notwendigen Informationen?
Hat MA ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen?
- **Wollen (W)**
Ist MA motiviert, sicher zu arbeiten? Hat MA die notwendige Einsicht? Verfügt MA über eine positive Einstellung zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit?
- **Können (K)**
Verfügt MA über eine für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation? Ist MA persönlich für die Tätigkeit geeignet? Ist MA vorübergehend in der physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt?
- **Dürfen (D)**
Erwartet der Betrieb arbeitsschutzgerechtes Verhalten (Arbeitsschutzkultur)? Üben Vorgesetzte und/oder Kolleginnen/Kollegen Druck aus, sich sicherheitswidrig zu verhalten?

Entstehen von Verhalten in Gefahrensituationen



Quelle: BGHW / Qualifizierung